

| | |
|---------------------------|-----------------------------|
| <i>Name:</i> | Bund mündiger Bürger |
| <i>Kurzbezeichnung:</i> | BmB |
| <i>Zusatzbezeichnung:</i> | - |

Anschrift: Dortmundstraße 3
68723 Schwetzingen
z. H. Herrn Johannes Brender

Telefon: (0 62 02) 2 10 98

Telefax: (0 62 02) 1 44 34

E-Mail: info@my-bmb.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 12.05.2009)

Name:

Bund mündiger Bürger

Kurzbezeichnung:

BmB

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Johannes Brender

Stellvertreter: Michael Weber

Schatzmeister: Wolfgang Stengel

Schriftführer: Michael Löb

Beisitzer: Andreas Zimmer

Uwe Becker

Robert Kollinger

Landesverbände:

./.

Satzung

§ 1 Name

(1) Die Partei führt den Namen **Bund mündiger Bürger** mit der Kurzbezeichnung **BmB**.

§ 2 Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der **BmB** ist eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes BGBl. I S. 149.

(2) Sitz sowie Gerichtsstand ist Schwetzingen.

(3) Tätigkeitsgebiet des **BmB** ist die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union.

§ 3 Ziele und Grundsätze

(1) Der **BmB** will durch Teilnahme an Wahlen bei der politischen, demokratischen Willensbildung mitwirken.

(2) Der **BmB** sieht sich den Grundsätzen des Grundgesetzes, Demokratie, Freiheit des Einzelnen sowie der Menschenrechte verpflichtet. Der **BmB** bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Der **BmB** erstrebt Veränderungen der politischen und gesellschaftlichen Strukturen dahingehend, dass

- a. die persönliche Freiheit des Einzelnen oberste Priorität staatlichen Handelns wird,
- b. Eingriffe des Staates in die Privatsphäre natürlicher und juristischer Personen unterbleiben,
- c. der Einfluss des Staates auf wirtschaftlichem Gebiet reduziert wird,
- d. die Politik sich an den mehrheitlichen Wünschen der Bürger und Bürgerinnen orientiert, aber auch gleichzeitig Minderheiten schützt.

§ 4 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft im **BmB** bedarf der Schriftform gegenüber dem Vorstand. Gleiches gilt im Falle des Austritts. Dem Mitgliedsantrag ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass das Mitglied die Grundsätze und die Satzung der Partei respektiert und vertritt.

(2) Mitglieder im **BmB** dürfen nur deutsche, volljährige Personen werden.

(3) Mitglied im **BmB** kann nicht werden oder sein, wer einer verfassungswidrigen Organisation oder einer links- oder rechts- extremistischen Gruppe angehört oder sie unterstützt.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den **BmB** besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich an der Entwicklung des **BmB** und an der politischen Arbeit der Partei aktiv zu beteiligen. Insbesondere haben alle Mitglieder Rede- und Antragsrecht auf allen Parteitag.

(2) Den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung.

(3) Mitglieder, die die Versicherung, die Grundsätze und die Satzung der Partei zu respektieren und zu vertreten (§ 4.1), nicht einhalten, werden aus der Partei ausgeschlossen. Das Antragsrecht hierfür liegt bis auf weiteres beim Vorstand. Die Entscheidung auf Ausschluss muss mehrheitlich sein. Das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht trifft die Ausschlussentscheidung. Die Ausschlussentscheidung muss vom zuständigen Schiedsgericht einstimmig gefällt werden.

(4) Der **BmB** haftet bei Rechtsgeschäften, die der Bundesvorstand im Namen der Partei vornimmt, nur mit dem Parteivermögen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann aus dem **BmB** ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze des **BmB** verstößt und damit der Partei Schaden zufügt, oder sich in anderer besonders schwerer Weise parteischädigend verhält.

a. Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, Landesvorstand und der Parteivorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.

b. Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Parteivorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind

- a. die Enthebung von Parteiämtern
- b. das Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte
- c. Verweis
- d. Ausschluss

(2) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder können vom Vorstand oder den Schiedsgerichten verhängt werden.

Gegen eine Ordnungsmaßnahme durch den Vorstand können die Schiedsgerichte angerufen werden. Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a – c können verhängt werden, wenn Verstöße gegen die Satzung, oder gegen das Parteiprogramm vorliegen, die einen Ausschluss nicht rechtfertigen. Eine Ordnungsmaßnahme im Sinne des §7 Absatz 1 (d) -Ausschluss- muss von einem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht entschieden werden. Diese Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen.

(3) Das Verfahren bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Organen des **BmB** wird durch die Schiedsgerichtsordnung des **BmB** geregelt.

(4) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind

- a. Auflösung des Gebietsverbandes
- b. Ausschluss des Gebietsverbandes
- c. Amtsenthebung ganzer Organe
- d. Verweis

(5) Die Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.

a. über vorliegende Gründe von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände hat der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes einstimmig zu entscheiden.

b. Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach §7 Absatz 4 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(8) Gegen Maßnahmen nach § 7 Absatz 4 ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes zuzulassen.

§ 8 Gebietsverbände

(1) Mitglieder der Partei können für jedes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland Landesverbände gründen.

(2) Die Landesverbände geben sich Satzungen, die bestimmen können

a. dass die Mitgliedschaft in einem Landesverband die Mitgliedschaft im Bundesverband nach sich zieht.

b. dass weitere Untergliederungen des Landesverbands erfolgen. Gliederung unterhalb der Landesverbände in Bezirk- Kreis- oder Ortsverbände haben deckungsgleich mit der politischen Gliederung in Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden zu erfolgen.

(3) Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten gegebenenfalls durch eigene Satzungen, die aber nicht im Gegensatz zu den Regeln der Bundessatzung stehen dürfen.

(4) Eine Person kann nur einem Landesverband angehören.

(5) Die Gebietsverbände geben sich Satzungen, die bestimmen können, dass die Mitgliedschaft in einem Gebietsverband die Mitgliedschaft im Landesverband bzw. Bundesverband nach sich zieht.

(6) Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten gegebenenfalls durch eigene Satzungen, die aber nicht im Gegensatz zu den Regeln der Bundes- oder Landessatzung stehen dürfen.

(7) Eine Person kann nur einem Gebietsverband angehören.

(8) Die Landes- und Gebietsverbände beschließen in ihren Mitglieder- und Vertreterversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen innerhalb ihres Gebietsbereiches.

a. Landesverbände für Landtagswahlen,

b. Gebietsverbände für Kommunalwahlen.

§9 Organe

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand.

§ 10 Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist die Versammlung aller Mitglieder der Partei.

(2) Er tagt einmal jährlich.

(3) Die Einberufung des Bundesparteitags erfolgt durch den Bundesvorstand. Die Einladung zu Bundesparteitag, Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen erfolgt schriftlich durch einfachen Brief mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Mindestfrist von 14 Tagen.

(4) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Solange noch keine Geschäftsordnung vorliegt, oder wenn in dieser nichts Näheres bestimmt ist, leitet der Bundesvorstand die Sitzungen des Bundesparteitags.

(6) Außerordentliche Bundesparteitage sind einzuberufen, wenn

- a. ein Landesverband dies fordert,
- b. der Bundesvorstand dies beschließt,
- c. ein Viertel aller Mitglieder dieses fordert.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 11 Aufgaben des Bundesparteitags

(1) Der Bundesparteitag beschließt

- a. über das Grundsatzprogramm des **BmB**
- b. andere Programme der Partei
- c. über die Satzung der Partei.
- d. über die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei. Die Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Partei muss durch eine Urabstimmung der Mitglieder bestätigt werden.
- e. über Wahlvorschläge und Listen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament. Als Bewerber oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist.
- f. über eine Finanz- und Beitragsordnung.
- g. über die Wahl von Rechnungsprüfern gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 Parteiengesetz.
- h. über den Tätigkeitsbericht des Vorstands gem. § 9 Abs. 5 Satz 1 Parteiengesetz.
- i. über die Schiedsgerichtsordnung.

In Abstimmungen genügt eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Ausnahme sind Abstimmungen im Sinne des § 11(1).c), § 11(1) d) und § 11(1) e).

Diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Parteitag wählt sieben Mitglieder der Partei für die Dauer eines Jahres zum Bundesvorstand.

(3) Der Parteitag kann einzelne oder alle Mitglieder des Bundesvorstands vor Ablauf der Amtsperiode ablösen, wenn er neue Mitglieder wählt.

(4) Der Parteitag wählt die Mitglieder des Schiedsgerichts nach den Maßgaben der Schiedsgerichtsordnung.

(5) Die Beschlüsse und Wahlakte des Bundesparteitags sind von einem Schriftführer zu protokollieren. Bestimmt die Geschäftsordnung des Bundesparteitags nichts näheres, so obliegt die Schriftführung dem Bundesvorstand.

§ 12 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, Bundesschatzmeister, Schriftführer sowie drei Beisitzern. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag getrennt gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen

erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Bundesparteitag. Er vertritt den Bundesverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Der Bundesvorsitzende führt die Geschäfte der Partei und vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Bundesvorsitzende kann einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Partei betrauen, wenn der Bundesvorstand zugestimmt hat. Des Weiteren ist der Bundesvorstand befugt, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um einen reibungslosen Ablauf der Parteiarbeit zu gewährleisten.

Die Entscheidungen innerhalb des Bundesvorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.

(5) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind allen Mitgliedern zu Fragen über ihre amtliche Tätigkeit auskunftspflichtig.

(6) Der Vorstand ist gem. § 9 Abs. 5 Satz 1 Parteiengesetz zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts mindestens alle zwei Jahre verpflichtet.

§ 13 Finanzordnung

(1) Die Buchführung obliegt dem Schatzmeister. Sie hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.

(2) Der Schatzmeister hat für jedes Jahr einen Finanzplan vorzulegen, auf dessen Grundlage der Bundesparteitag über die Verwendung der Mittel beschließt.

(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Spenden, die nach den Vorschriften des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(5) Der Schatzmeister und die ihm bei der Verrichtung seiner Aufgaben behilflichen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Form und Inhalt der Rechenschaftslegung hat insbesondere den §§ 23 - 31 des Gesetzes über die politischen Parteien zu genügen. Dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ist bis zum 30.

September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der geprüfte Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel zuzuleiten.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am **28.03.2009** in Kraft.

Der Vorstand

1. Vorsitzender : _____
2. Vorsitzender : _____
Schatzmeister : _____
Schriftführer : _____
Beisitzer : _____
Beisitzer : _____
Beisitzer : _____

Finanz- und Beitragsordnung Bund mündiger Bürger

§ 1. (Ausgabendeckung)

Die Aufwendungen des BmB werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen gedeckt.

§ 2. (Zuwendungen und sonstige Einnahmen)

Zuwendungen und sonstige Einnahmen sind:

1. Spenden.
2. Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
3. Einnahmen durch Veranstaltungen,
4. weitere, sonstige Einnahmen.

§ 3. (Mitgliedsbeiträge)

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Bundesparteitag.
2. Die Bundespartei kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen oder ermäßigen

§ 4. (Beitragsregelung)

1. Jedes Mitglied des BmB entrichtet einen jährlichen Beitrag.
2. Die Höhe des jährlichen Beitrages ist der vom Bundesparteitag festgelegte Mitgliedsbeitrag.

§ 5. (Abführung von Beitragsanteilen)

1. Der Bundesvorstand legt fest welcher Betrag an die Landesverbände je Mitglied fließt.
2. Entsprechendes gilt für alle nachgeordneten Verbände des BmB (Landesverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Ortsverbände).

§ 6. (Umlagen)

Der Bundesvorstand oder Bundesparteitag kann in besonderen Fällen beschließen, daß die untergeordneten Verbände zusätzliche Beträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen). Dieses gilt auch im umgekehrten Sinn.

§ 7. (Geschäftsordnung des Bundesschatzmeisters)

Soweit die Satzung des BmB und die Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Bundesschatzmeister die finanziellen Geschäfte des BmB. Entsprechendes gilt für die nachgeordneten Verbände.

§ 8. (Rechenschaftsberichte)

1. Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund Abschnitt fünf des Parteiengesetzes hat der Bundesschatzmeister auch dem Bundesvorstand einen Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel vorzulegen. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist gemäß PartG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.
2. Die Kassenprüfer haben nicht nur die Richtigkeit des Rechenschaftsberichts zu prüfen sondern auch, ob die Ausgaben des BmB sachlich sinnvoll waren.
3. Die vom Bundesparteitag gewählten Kassenprüfer haben die finanziellen Angelegenheiten des BmB zu überwachen und können jederzeit Prüfungen vornehmen. Sie haben den Rechenschaftsbericht des Bundesschatzmeisters vor dem Parteitag zu prüfen und dem Parteitag darüber zu berichten.
4. Die Kassenprüfer müssen zumindest zu zweit tätig werden.
5. Gleiches gilt entsprechend für die nachgeordneten Verbände des BmB.

§ 9. (Unterrichtungsrechte)

1. Für die Schatzmeister der Landesverbände besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Bundesschatzmeister. Der Bundesschatzmeister hat Weisungsbefugnis.

2. Gleiches gilt entsprechend für die nachgeordneten Verbände des BmB.

§ 10. (Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen)

1. Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüsse nicht widersprechen.

2. Verstößt ein nachgeordneter Verband gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Bundesvorstand ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 11. (Inkrafttreten)

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt als Bestandteil der Parteisatzung in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung der Partei

§ 1

Innerhalb des **BmB** können folgende Schiedsgerichte bestehen

- a. Bundesschiedsgericht
- b. Landesschiedsgerichte

§ 2

Landesschiedsgerichte bestehen innerhalb der Landesverbände.

§ 3

Das Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz in Schwetzingen.

§ 4

Die Schiedsgerichte bestehen aus 3 Mitgliedern, die von den Parteitagern für 1 Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Kein Schiedsrichter darf in einer anhängenden Sache von sich aus mit Beteiligten Fühlung nehmen oder ihn beraten.

§ 5

Die Schiedsgerichte entscheiden in Ordnungsverfahren gemäß § 7 der Satzung, in Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, bei Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe.

§ 6

Über Berufung zu Endentscheidungen der Landesschiedsgerichte kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ist endgültig. Die Frist der Berufung beträgt einen Monat, gerechnet von der Mitteilung der mit Gründen versehenen Entscheidung. Die Berufung kann auf den Kostenpunkt beschränkt werden.

§ 7

Anträge an die Schiedsgerichte bedürfen der Schriftform.

§ 8

Jeder Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 9

Ein Beteiligter kann einen Schiedsrichter ablehnen, wenn er begründete Besorgnis der Befangenheit hegt. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Schiedsgericht ohne den Abgelehnten. Bei Stimmengleichheit gilt der Befangene als abgelehnt. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 10

Jeder Beteiligte hat das Recht auf ausreichendes Gehör. Die Anwesenheit in einer mündlichen Verhandlung ist Mitgliedern gestattet. Anderen Personen kann das Schiedsgericht die Anwesenheit gestatten. Es kann auch anordnen, ohne Zuhörer zu verhandeln.

§ 11

Für die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme gelten sinngemäß die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung einschließlich der von ihr herangezogenen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 12

Die Schiedsgerichte haben auch über die eventuellen Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Kosten sind dem Beteiligten aufzuerlegen, der unterliegt. Im Falle teilweise Obsiegens und Unterliegens sind die Kosten entsprechend zu verteilen. Kosten die ein Beteiligter verschuldet hat, sind diesem aufzuerlegen. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass dem Obsiegenden seine notwendigen Auslagen zu erstatten sind.

§ 13

Die Bestimmungen dieser Ordnung sind im Einklang mit den bestehenden Vorschriften, insbesondere dem Parteiengesetz, auszulegen. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung zieht die Unwirksamkeit anderer

Bestimmungen nicht nach sich, falls diese nicht mit der unwirksamen Bestimmung stehen und fallen.

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde beschlossen von der Bundesversammlung des **BmB** am

24.03.2009 und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Parteiprogramm

Grundsätzliches:

Vorrangiges Ziel des **BmB** ist es, staatliche Eingriffe durch Gesetze und Vorschriften in Freiheiten natürlicher und juristischer Personen auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren. Insbesondere in solchen Fällen, wo gewachsene soziale Strukturen keine Gesetze erfordern oder aber normale Marktregularien für praxisnahe und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen sorgen. Unsinnige, unnötige, nicht kontrollierbare und nicht durchsetzbare Gesetze sind außer Kraft zu setzen. (Stop dem Ge- und Verbotswahn!) Den Einfluss des Staates allgemein auf wirtschaftlichem Gebiet gilt es zu reduzieren und eine Politik zu betreiben, die den Bürgern und Bürgerinnen größtmögliche Freiheit des eigenen Lebensentwurfs garantiert. Eine Politik, die sich an den mehrheitlichen Wünschen der Bürger und Bürgerinnen orientiert, aber auch gleichzeitig Minderheiten nicht ausgrenzt und diskriminiert. So viel Staat wie nötig, aber so wenig Staat wie möglich. Eine Politik, die den Bürgern und Bürgerinnen ein menschenwürdiges Dasein in sozialstaatlich abgesichertem Rahmen garantiert, frei von staatlicher Bevormundung. Staat und Politik dienen dem Bürger und nicht der Bürger dem Staat und der Politik. Der **BmB** will keine gläsernen Bürger sondern transparente Politik und ehrliche Politiker!

Parteiprogramm :

- Echte Partei- und Bürgerdemokratie
- Abschaffung staatlicher Bevormundung
- Schutz der Privatsphäre
- Förderung der Familie
- Bedingungsloses Grundeinkommen
- Bildung und Ausbildung
- Kostenneutraler Umweltschutz
- Abbau staatlicher und privater Überwachungsmaßnahmen
- Pressefreiheit
- Wiederherstellung des Bankgeheimnisses
- Subventionsabbau und Kampf gegen Steuerverschwendung
- Vereinfachung der Verwaltung
- Demokratisch legitimierte EU
- Beschränkung von Bundeswehreinheiten auf die im GG vorgesehenen Fälle
- Keine Patentierung von Genen und Lebewesen

- **Echte Partei- und Bürgerdemokratie**
Bei wichtigen politischen Entscheidungen und insbesondere solchen, die in persönliche Freiheiten eingreifen oder staatlichen Entscheidungsbefugnisse an die EU abtreten, sind Volksentscheide durchzuführen. Gleiches gilt für völkerrechtliche Verträge und Kriegseinsätze außerhalb des Verteidigungsfalls. Bei der Besetzung von Posten in öffentlichen Gremien sollten Parteienvertreter zugunsten anderer Gruppen reduziert werden. Allgemein soll gelten: Politiker dienen dem Volk und nicht das Volk den Politikern.
- **Abschaffung staatlicher Bevormundung**
Prinzipiell hat sich der Staat bei Ge- und Verboten auf ein effizientes Mindestmaß zu beschränken. Es kann nicht Sache des Staates sein, freie Bürger zu erziehen. Der **BmB** lehnt staatliche Rauchverbote jeglicher Art strikt ab und fordert die bedingungslose Respektierung des gewerblichen und privaten Hausrechts. Staatliche Vorsorgeprogramme (Gesundheit, Ernährung, Sport, Lebensführung, etc.) müssen gestoppt werden. STOP dem Gesundheitswahn!
Vorsorge obliegt alleine der Verantwortung des einzelnen Bürgers.
- **Schutz der Privatsphäre**
Die Privatsphäre ist unantastbar. Die persönliche Lebensführung darf nicht von staatlichen Stellen vorsorglich erfasst und kontrolliert werden. Lebensentwürfe einzelner Bürger bedürfen keiner staatlichen Lenkung durch Gesundheits-, Bildungs- und Sozialpolitik. Überwachung, Kontrolle oder Bevormundung des Bürgers im privaten und öffentlichen Umfeld sind unzulässig (RFID-Chips, Videoüberwachung, etc.). Ausnahmen sind nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses möglich und sachlich sowie zeitlich zu beschränken. Ver- und Gebote sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, und nur dort zulässig, wo das friedliche Zusammenleben nicht ohne gravierende Folgen für Dritte zu gewährleisten ist. Ausweispapiere enthalten mit Ausnahme einer Fotografie keine erkennungsdienstlichen Daten, wie z.B. biometrische Daten.
- **Förderung der Familie**
Die Förderung der Familie hat oberste Priorität. Familien und Alleinerziehende sollen so gestellt werden, dass Kindererziehung nicht in der Armutsfalle endet. Die Ausbildung ist kostenfrei für alle. Lenkende Maßnahmen des Staates sollen sich auf Kindergärten, Bildungssystem, etc. beschränken. Andere finanzielle Anreize, mit der Intention die Familienplanung zu beeinflussen, haben zu unterbleiben. Die Förderung der Familie ist auf Zuschüsse, wie z.B. Kindergeld und Steuerermäßigungen, zu begrenzen. Lebensgemeinschaften sollen der Ehe in Erbrecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht gleichgestellt werden.
- **Bedingungsloses Grundeinkommen**
Der **BmB** tritt für eine gründliche Diskussion eines Bürgergeldes für alle ein. Ein bedingungsloses Grundeinkommen für jeden Bürger ist die unverzichtbare Basis für eine freie Gesellschaft. Das Grundgesetz garantiert das unveräußerliche Recht auf Freiheit und Menschenwürde. Nur Bürger, die mit einem Existenz- und Kulturminimum ausgestattet sind, können wirklich in Freiheit und Würde leben. Niemand darf gezwungen werden, allein um des nackten Überlebens Willen auf diese Rechte zu verzichten.
Das Bedingungslose Grundeinkommen tritt an die Stelle der bisherigen Sozialsysteme, der demütigenden Hartz-IV-Gesetze und aller sonstigen staatlichen Transferleistungen wie BAFÖG, Kinder- und Wohngeld, sowie unzähliger anderer. Jedermann, vom Säugling bis zum Greis, hat ein Recht auf dieses Einkommen. Weiterhin muss damit auch eine Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben zumindest in bescheidenem Umfang möglich sein.
- **Bildung und Ausbildung**
Der **BmB** tritt ein für einen radikalen Abbau der Kultusbürokratie. Die Schulabschlüsse sind bundesweit gültig. Das mehrgliedrige Schulsystem soll erhalten bleiben. Übertritte zwischen den verschiedenen Schulformen sind für Schüler in allen Jahrgangsstufen massiv zu erleichtern. In

allen Schulen soll praxisorientierter gelehrt werden; erfolgreiche PISA-Länder dienen hierfür als Vorbild. In den reinen Lernfächern sind die Lehrpläne zu überarbeiten und angemessen zu kürzen, sodass Schüler nicht mit Lernstoff überschüttet werden. Lieber Wichtiges verstehen, als Unwichtiges auswendig lernen!

Hochschulen und Universitäten in allen Bundesländern bieten den ersten Studiengang für Deutsche ohne Studiengebühren an. Prüfungsgebühren können jedoch erhoben werden. Inländer sind unbeschränkt zuzulassen, für Dritte können Zulassungsbeschränkungen erlassen werden. Das Kultusministerium überwacht die selbständigen Schulen und Hochschulen mittels dauerhafter öffentlicher Evaluation.

- **Kostenneutraler Umweltschutz**

Der **BmB** ist für einen aktiven Umweltschutz und setzt sich für die Erhaltung unseres Lebensraumes ein. Maßnahmen werden nach fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen ergriffen und langfristig umgesetzt. Der **BmB** erkennt die gesetzlich getroffene Vereinbarung zur Restlaufzeit der Atomkraftwerke an. Der **BmB** setzt sich massiv dafür ein, regenerative Energien weiter zu erforschen und zu erschließen. Geothermie als zukünftige Energiequelle sieht der **BmB** als einen wichtigen Baustein, um einen umweltfreundlichen Energiemix zu erreichen. Neue Kohlekraftwerke bzw. den Zukauf von ausländischem Strom hält der **BmB** nicht für sinnvoll.

- **Abbau staatlicher und privater Überwachungsmaßnahmen**

Staatliche und private Überwachungsmaßnahmen ohne richterliche Anordnung sind unzulässig. Die Datenvorratsspeicherung von Telefon- und Internetverbindungen ist unzulässig. Der Informationsaustausch privater Daten der Bürger zwischen verschiedenen Behörden oder Firmen hat zu unterbleiben. Jede Behörde oder Firma darf von Umfang und Dauer her nur solche Daten erheben, verwerten und aufbewahren, die für den jeweiligen Vorgang (Verwaltungsakt) unbedingt erforderlich sind. Jeder Bürger hat das Recht, jederzeit und bei jeder Behörde und Firma Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten erfasst, an wen sie weitergeleitet, und wie sie verwertet wurden.

- **Pressefreiheit**

Der **BmB** tritt dafür ein, dass Journalisten auch weiterhin der volle Schutz gegen Ermittlungsverfahren gewährt bleibt, der ihnen als Berufsgeheimnisträgern zusteht. (vor äußeren Eingriffen geschützte Informationsbeschaffung)

- **Wiederherstellung des Bankgeheimnisses**

Das Bankgeheimnis muss wiederhergestellt werden. Nicht gerechtfertigte und lediglich auf einem Anfangsverdacht begründete Kontenkontrollen, ohne richterliche Anordnung, haben generell zu unterbleiben. Jeder Bürger hat das Recht auf ein Bankkonto.

- **Subventionsabbau und Kampf gegen Steuerverschwendung**

Jede Organisation, Firma oder Forschungsanstalt hat öffentliche Gelder, die sie erhält, aktuell und dauerhaft öffentlich sichtbar zu machen. Öffentliche Einrichtungen haben auch private Zuwendungen dauerhaft öffentlich auszuweisen. Dies dient als wirksamer Schutz gegen Mauseheien und Steuergeldverschwendung. Steuerverschwendung durch Behörden, Beamte und Politiker erfüllen einen Straftatbestand. Beamte und Politiker, die vorsätzlich oder grob fahrlässig Steuergelder verschwenden, sind strafrechtlich belangbar und haften mit ihrem Privatvermögen.

Der **BmB** fordert den weitestgehenden Abbau von Subventionen aller Art. Subventionierte Firmen, Institute oder andere Einrichtungen müssen die Höhe von Subventionen öffentlich ausweisen, und diese im Falle positiver Bilanzen schnellstmöglich zurückzahlen, wie es bei Privatpersonen bereits seit Jahren gehandhabt wird (z.B. Bafög). Für Firmen, die Arbeitsplätze ins Ausland verlagern, sind Subventionszahlungen unmittelbar zu streichen sowie im Vorfeld

erhaltene Subventionen sind zurück zu zahlen. Die staatliche Parteienfinanzierung ist abzuschaffen.

- **Vereinfachung der Verwaltung**

Der **BmB** tritt für eine Zielorientierung aller Verwaltungen ein. Sämtliche Verwaltungsvorschriften sind auf Sinnhaftigkeit im Hinblick auf die vorgegebenen Ziele zu überprüfen und gegebenenfalls abzuschaffen. Die vorgesetzten Verwaltungsstellen überprüfen vorrangig die Erreichung der vorgegebenen Ziele und die Effektivität der unterstellten Verwaltungen.

- **Demokratisch legitimierte EU**

Die EU wird demokratisch reformiert. Politische Ämter der EU sind ausschließlich mit direkt von der EU-Bevölkerung gewählten Vertretern zu besetzen. Das europäische Parlament erhält die Gesetzgebungskompetenz für alle EU-Angelegenheiten.

Die Kompetenzen der EU sollten auf übergreifende europäische Fragen begrenzt werden wie z.B. Freizügigkeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit. Eingriffe sowie

Weisungskompetenzen der EU gegenüber nationalen Parlamenten lehnt der **BmB** ab. Eine Gleichschaltung der europäischen Staaten findet nicht statt. Regionale und nationale Besonderheiten werden erhalten und gefördert. So viel EU wie nötig – so wenig EU wie möglich.

- **Beschränkung von Bundeswehreinsätzen auf die im GG und den NATO-Verträgen vorgesehenen Fälle**

Bundeswehreinsätze sind nur auf dem Territorium der NATO-Mitgliedsstaaten zulässig. Die Einsätze beschränken sich auf den Verteidigungsfall. Keine Einsätze in Drittländern wie z.B. Afghanistan. Deutschland und die EU sind nicht der Weltpolizist. Wiederaufbauhilfe, humanitäre Hilfe, etc. soll nur durch zivile staatliche Einrichtungen und Organe geleistet werden. UNO-Einsätze sind weiterhin möglich.

- **Keine Patentierung von Genen und Lebewesen**

Der **BmB** sieht Patente auf Gene und in der Natur vorkommende Verbindungen als nicht genehmigungsfähig an. Das Gleiche gilt für Lebewesen aller Art. Für kommerzielle Nutzer gentechnisch veränderter Tiere und Pflanzen wird eine Durchgriffshaftung eingeführt. Für auftretende Schäden haften die Eigentümer der Hersteller und Vertreiber auch mit ihrem Privatvermögen. Gleiches gilt für die Leitenden Angestellten aller Beteiligten. Anderslautende Verordnungen von EU- Behörden werden widerrufen. In der Natur vorkommende chemische Verbindungen können nur als Herstellungsverfahren geschützt werden. Die Nutzung der Naturvorkommen bleibt rechtfrei.